Präambel:
Alle Mitglieder des Vereins akzeptieren und teilen die fachlichen Grundlagen, Arbeitsprinzipien und Werte, die im Buch „Offene Jugendarbeit in Österreich – ein Handbuch“ (herausgegeben von bOJA) festgeschrieben sind.
Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Menschenrechten, sozialen Grundrechten, sowie zur UN Kinderrechtskonvention.
Dabei ist der Ausgangspunkt für ethisches Handeln in der Offenen Jugendarbeit das Streben nach sozialer Gerechtigkeit und Menschenwürde. (entnommen aus dem Handbuch von bOJA).

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
Name: OÖJA – Oberösterreichisches Netzwerk Offene Jugendarbeit
Sitz: 4320 Perg
Tätigkeitsbereich: Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Oberösterreich, darüber hinaus österreichweit.
Der Verein ist gemeinnützig, überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 2: Zweck
Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34-47 der Bundesabgabenordung (BAO).
Ziele sind:
…die Förderung der Offenen Jugendarbeit (mobile Jugendarbeit, Jugendstreetwork, Jugendzentren, -treffs) in Oberösterreich als Beitrag zur informellen Bildung, sozialen Integration und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.
…möglichst allen Jugendlichen in Oberösterreich Angebote der Offenen Jugendarbeit gleichberechtigt und niederschwellig zugänglich zu machen.
…die Förderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung jugendlicher Belange, Themen und der Jugendlichen selbst.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel dienen:
Um die Interessen des Vereins zu vertreten, sind öffentlichkeitswirksame Außenauftritte, Stellungnahmen im Interesse des Vereinszwecks, fachliche Positionierungen und die Präsentation inhaltlicher Schwerpunktthemen vorgesehen.
Der Verein versteht sich als Lobby für die Offene Jugendarbeit, die dort tätigen Fachkräfte und für die jugendliche Zielgruppe der OJA. Diese Lobbytätigkeit dient der Wahrnehmung und Anerkennung der unterstützten Personengruppen und dem Handlungsfeld.
Außerdem setzt der Verein Maßnahmen um, um die Bedeutung der Offenen Jugendarbeit in Gesellschaft und Öffentlichkeit sicht-, und bemerkbar zu machen.
Um den Vereinszweck zu erfüllen können Publikationen veröffentlicht und regelmäßige Tagungen und Treffen veranstaltet werden. Ein gemeinsamer Außenauftritt, einheitliche Werbemittel und gemeinsame digitale Plattformen dienen als Informations- und Werbeplattform.
Der Verein stellt auch einen Ressourcenpool (Wissen, Qualifikationen, sozialpädagogische Materialien) für die OÖ Jugendarbeit zur Verfügung. Dabei sind die Wissenssicherung und der fachliche Austausch eine wesentliche Säule.
In seiner Tätigkeit fördert der Verein die Auseinandersetzung mit Qualität und Wirkung der OJA und entwickelt Standards für die Offene Jugendarbeit OÖ weiter und betreibt deren Umsetzung aktiv.
Die Förderung der Vernetzung der Einrichtungen der OJA sowie der interdisziplinären Vernetzung.
Die fachliche Unterstützung und Auseinandersetzung mit OJA relevanten Themen und die Stärkung der Einrichtungen und Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit.
Außerdem vertritt der Verein die Interessen der OÖ Jugendarbeit gegenüber bOJA, den Gemeinden, dem Land OÖ und dem Bund. Dazu benötigt er eine starke Verankerung in OÖ und den zuständigen Gremien (gesetzlich, finanziell, strukturell) und eine Vernetzung mit allen relevanten Akteur*innen auch über die OÖ Landesgrenzen hinaus. Bei jugendrelevanten Themen sieht der Verein seine Aufgabe darin, sich fachlich zu positionieren und die Belange der Jugendlichen zu vertreten.
Jedem/jeder Jugendlichem/Jugendlicher in OÖ soll das Recht auf Zugang zu Angeboten der OJA gewährleistet werden und weiters diese OJA nach außen hin sichtbar gemacht werden.
Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
Schaffung, bzw. Nutzung von Räumen zur Umsetzung des Vereinszwecks.
(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
Subventionen und Förderungen
Einnahmen bei Veranstaltungen
Leihgebühren

Sponsoringeinnahmen, Werbeeinnahmen
Erbschaften
Schenkungen
Verkauf vereinseigener Publikationen
Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen (Vorträge, Workshops, Seminare, fachspezifische Beratungen, Verfassung von Fachartikeln)

§ 3a. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
(2) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
(3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
(4) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
(5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
(6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
(7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
(8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
(10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
(11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
(12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
(13) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
(14) für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
(15)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die im Sinne des Vereinszwecks mit ihren Angeboten im Kontext der Offenen Jugendarbeit überparteilich und überkonfessionell tätig sind. Juristische Personen nominieren in ihrer Beitrittserklärung eine physische Person, die idealerweise im praktischen Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig ist, als vertretungsbefugte Person für den Verein.
Eine Ausnahme vom Prinzip, dass nur juristische Personen ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein können, bildet die ordentliche Mitgliedschaft von OÖJA-Regionalkoordinator*innen (hauptamtlich in der Offenen Jugendarbeit tätig und Vernetzungstätigkeit für die OÖJA in der jeweiligen Region).
Folgende juristische Personen können ordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragen:
a) Träger von Einrichtungen bzw. Angeboten der Offenen Jugendarbeit
b) Mitglieder können auch organisatorische Einheiten werden, die zwar nicht selbst Rechtspersönlichkeit haben, da deren Träger (wie im Fall von Jugendzentren/Streetworkstellen) beispielsweise eine Gemeinde/ein Magistrat ist, die aber über hinreichende organisatorische Selbstständigkeit verfügen und die daher in der Lage sind, Träger von Mitgliedschaftsrechten und -pflichten im Rahmen dieser zu sein. In einem solchen Fall ist mit dem Träger abzuklären, wer gegenüber dem Verein als Vertreter in auftritt.
(3) Außerordentliche Mitglieder können folgende juristische Personen sein:
a) Einrichtungen im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit, die ihren Sitz nicht in Oberösterreich haben

b) Juristische Personen, die als Partnerorganisation aus angrenzenden Handlungsfeldern den Verein und seine Tätigkeiten materiell, ideell oder fachlich unterstützen
c) Dachverbände bzw. Vernetzungsstellen bzw. Fachstellen der Offenen Jugendarbeit.
(4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die durch ihre finanziellen Zuwendungen den Vereinszweck unterstützen.
(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Mitglieder des Vereins können juristische und physische Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind und den Vorgaben von § 4 entsprechen.
(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
(3) Die Aufnahme der Mitglieder wird bei der Generalversammlung bekannt gegeben.
(4) Träger (juristische Personen) mehrerer Einrichtungen bzw. Angebote können nur einmal ordentliches Mitglied werden. Deren angestellte „Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit"/Jugendarbeiter*innen/ Jugendleiter*innen/Jugendbetreuer*innen können als physische Personen außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft beantragen.
Eine Ausnahme stellen die OÖJA-Regionalkoordinator*innen dar, wie sie im §4 (2) beschrieben sind.
(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
(6) Mit dem Beitritt zum Verein stellt ein Mitglied gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft bei bOJA.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
(4) Der Verein kümmert sich um die Aktualität der Mitglieder.
(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet (sofern eine beschlossen wurde). Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Rechte aller Vereinsmitglieder:
a) Die Mitglieder sind berechtigt zu wissen, wer Mitglied im Verein ist, und an Veranstaltungen (ausgenommen Vorstandssitzungen oder vorstandsspezifische Treffen) des Vereins (gegebenenfalls zu gemäß vom Vorstand zu bestimmenden Teilnahmebedingungen) teilzunehmen.
b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
c) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
d) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen persönlich oder durch einen schriftlichen Bericht über den geprüften Rechnungsabschluss einzubinden.
(2) Rechte von ordentlichen Mitgliedern:
a) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht ordentlichen Mitgliedern vertreten durch die gemäß § 4 (2) nominierte Person oder eine Ersatzperson, die dem Verein zwei Wochen vor der Generalversammlung namentlich genannt wurde, zu. Das passive Wahlrecht steht den von den ordentlichen Mitgliedern nominierten Personen bzw. Ersatzpersonen bzw. den organschaftlichen Vertreter*innen zu.
b) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Generalversammlung eine Stimme.
c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
d) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit und/oder finanzielle Gebarung des Vereins verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
(3) Pflichten für alle Vereinsmitglieder:

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
(4) Pflichten für ordentliche Vereinsmitglieder:
a) Anwesenheit bei der Generalversammlung
b) Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge (sofern eine solche Zahlung und die Höhe derselben in der Generalversammlung beschlossen wurde) verpflichtet. Wird dieser allfällige Mitgliedsbeitrag 6 Monate nachdem die Rechnung und eine Mahnung an das Mitglied übermittelt wurden, nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
(5) Pflichten für ordentliche, außerordentliche Vereinsmitglieder:
Ordentliche, außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet etwaige Änderungen ihre Mitgliedschaft betreffend zeitnah an den Verein zu melden.

§ 8 Vereinsorgane
Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer*innen (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung
(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen
d) Sollten alle Vorstandsmitglieder und auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin.
(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer*innen (eine/r oder beide) oder durch ein ordentliches Mitglied, das eine Notsituation gemäß §9 (2) d) erkennt.
(4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen spätestens zu Beginn der Sitzung, jedenfalls aber vor Beschluss der Tagesordnung eingebracht und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Nichteinigung auf zusätzliche Tagesordnungspunkte wird die Generalversammlung zu den in der Einladung festgesetzten Tagesordnungspunkten abgehalten.
(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur beschlossenen Tagesordnung bzw. zur Tagesordnung laut Einladung gefasst werden (Vgl. § 9 (4)).
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtige/n vertreten.
(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
(10) Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, den Mitgliedern nicht zumutbar, oder erscheint aus anderen Gründen nicht zweckmäßig, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist unter diesen Bedingungen möglich. Die Entscheidung, ob eine virtuelle (auch hybride) Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
(11) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
(1) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
(2) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß der vorliegenden Wahlvorschlag-Liste – die Wahl des Vorstands erfolgt „en bloc“
(3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer*innen

(4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
(5) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
(6) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und/oder allfälliger Mitgliedsbeiträge
(7) Entscheidung über Berufungen bei der Aufnahme von Mitgliedern
(8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
(9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
(10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar zwei Vorsitzende (Obmänner/Obfrauen), Kassier*in und weiteren Vorstandsmitgliedern (Schriftführer*in und Stellvertreter*innen bzw. Beirät*innen)
(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Nur Personen, die in der Offenen Jugendarbeit hauptberuflich tätig sind, können für den Vorstand kandidieren. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/jeder Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei nur zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
(7) Den Vorsitz führen der/die Obmänner/Obfrauen, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
(8) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes
(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
(3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
(4) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
- Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Versetzung der Höhe der allfälligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung – insbesondere ist vor Ablauf der Funktionsperioden der Organe rechtzeitig eine Generalversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Führung einer Mitgliederliste

- Beschließen einer Geschäftsordnung
- Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
- Im Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EstG
-

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
(2) Der Obmänner/die Obfrauen führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei seiner/ihrer Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
(3) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer*innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin muss nicht Mitglied des Vereins sein.
(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zur/m Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung enthält und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen*eine Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der passiv verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.